



Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Althengstett

Allgemeines

§ 1 Zweck der Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

§ 2 Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei, ausgenommen

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen
- d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden und Hautausschlägen leiden.
- e) **Personen, die während des öffentlichen Badebetriebes gewerbsmäßig für Einzelpersonen oder Gruppen Schwimmunterricht abhalten.**

Schwerbehinderte mit dem Vermerk „B“ in ihrem Schwerbehinderten-Ausweis haben das Recht auf eine Begleitperson.

§ 3 Eintritte, Entgelte

Der Zutritt zum Hallenbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte erlaubt.

Wer das Hallenbad ohne Entrichtung des Eintrittsentgeltes benutzt oder ein ermäßigtes Eintrittsentgelt bezahlt, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat das fünffache Eintrittsentgelt zu entrichten.

Freien Eintritt in das Hallenbad erhalten Kinder von 0 – 2 Jahren (bis zur Vervollendung des 3. Lebensjahres). Von 3 - 18 Jahren gilt der ermäßigte Eintritt. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzulegen. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

§ 4 Öffnungs- und Badezeiten

Die Öffnungszeiten und der jeweilige Einlassschluss werden öffentlich und durch Aushang im Hallenbad bekanntgegeben. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende, die Schwimmhalle ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades (Kinderschwimmbecken) vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden. Aus dringenden Gründen, z.B. technische Störungen, Sportveranstaltungen, Epidemien o.ä. kann das Hallenbad vorübergehend für den Badebetrieb geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsentgeltes besteht nicht.

Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt. Nach Ende der Öffnungszeit hat der Badegast das Hallenbad unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen sind vom Badegast selbst zu verwahren. Eine Haftung wird von der Gemeinde nicht übernommen. Dasselbe gilt für abgestellte Rollstühle, Kinderwagen und dergleichen.

§ 6 Badbenutzung

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast bzw. sein gesetzlicher Vertreter für den Schaden.

Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses unverzüglich dem Personal im Bad mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

Das Rauchen ist im Hallenbad sowie im gesamten Umkleide-, und Sanitärbereich nicht gestattet.

§ 8 Betriebshaftung

Die Badegäste benutzen das Hallenbad sowie den gesamten Umkleide-, und Sanitärbereich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Hallenbad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Hallenbad mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Räumen des Hallenbades gefunden werden, sind bei der Schwimmbadaufsicht abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die jeweilige Schwimmbadaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Althengstett vorgebracht werden.

§ 11 Aufsicht und Ausübung des Hausrechtes

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Benutzung der Schwimmhalle

§ 12 Zutritt

Der Weg zu den Einzel- und Sammelumkleiden kann mit Straßenschuhen begangen werden. Der Weg von den Kabinen zu den Duschen, die Duschen selbst und der Beckenumgang der Schwimmhalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 13 Badekleidung

Die Straßenkleidung kann in den Garderobeschränken aufbewahrt werden, der Schlüssel ist vom Badegast zu verwahren. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Sanitärbereiche und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen aus nicht saugenden Materialien (Kunstfaser: 85 % Polyamid/15 % Elasthan) gestattet.

Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein die Schwimmbadaufsicht.

Babys und Kleinkinder dürfen nur mit Schwimmwindeln das Hallenbad benutzen.

Bei Verlust des Gardarobenschlüssels öffnet die Schwimmbadaufsicht den Schrank; im Interesse des Eigenschutzes jedoch erst dann, wenn der Badegast zweifelsfrei belegen kann, dass die im betreffenden Schrank verwahrten Gegenstände ihm gehören. Der Ersatz des Schlüssels richtet sich nach der Gebührenordnung.

§14 Körperreinigung

Jeder Badegast hat vor dem ersten Benutzen des Schwimmbeckens im Duschaum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu reinigen. Unnötiger Wasserverbrauch hierbei ist zu vermeiden. Der mehrmalige Aufenthalt unter den Duschen sowie das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o.ä. sind nicht gestattet.

Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, anderen Reinigungsmitteln oder Bürsten nicht gestattet. Der Gebrauch jeglicher Art von Einreibemitteln wie Hautöle oder Hautlotionen vor Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§15 Verhalten in der Schwimmhalle

Die Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.

Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a.) der Sprungbereich frei ist,
- b.) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

Die Benutzung von jeglichen Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Mitgebrachte Sport- und Spielgeräte sind vor dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

Nichtschwimmer und Schwimmer mit Schwimmhilfen jeglicher Art dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benützen. Sie dürfen auch nicht von Schwimmern in den tieferen Teil des Schwimmerbeckens mitgenommen werden.

Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

Behälter aus Glas und Keramik (Flaschen, Gläser, usw.), dürfen im Hallenbad sowie dem gesamten Umkleide-, Sanitärbereich nicht genutzt werden.

Den Erziehungsberechtigten/Eltern obliegt die alleinige Aufsichtspflicht am Kinderbecken.

Das Fotografieren und Filmen, die Nutzung von Fotoapparaten, Filmkameras und mobilen Multimediageräten jeglicher Art zu Aufzeichnung von Bild, Ton oder Wiedergabe von Musik sind im Hallenbad sowie dem gesamten im Umkleide- und Sanitärbereich nicht gestattet.

Althengstett, 24.07.2025

Rüdiger Klahm
Bürgermeister

Anlagen:

Neue Eintrittspreise (Entgelte) ab 01.09.2025 aufgrund Gemeinderatsbeschluss
Vom 23.07.2025

Anlagen:

Neue Eintrittspreise (Entgelte) ab 01.09.2025 aufgrund Gemeinderatsbeschluss Vom 23.07.2025

	Neu
Kinder bis 3 Jahre	Frei
Einzelkarte Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	3,50 €
Einzelkarte Erwachsene	5,00 €
Familienkarte: Eltern mit max. 3 eigenen Kindern bis 18 Jahre	13,50 €
Zehnerkarte Erwachsene	42,50 €
Zehnerkarte Jugendliche	28,00 €
3 Monatskarte Erwachsene	80,00 €
3 Monatskarte Jugendliche	56,00 €

Kinder und Jugendliche:
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

Bei Menschen mit Behinderungen, in deren Schwerbehindertenausweis die Merkmale **B** oder **H** vermerkt sind, hat eine **Begleitperson freien Eintritt**.
Der Inhaber des Schwerbehindertenausweises bezahlt entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Altersgruppe den vollen Eintrittspreis.